



Außerordentliche Hauptversammlung

Dr. Michael Kalka

Vorsitzender des Vorstands
der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG
in der Hauptversammlung am 11. Dezember 2001



Herr Vorsitzender,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

auch im Namen meiner Vorstandskollegen begrüße ich Sie sehr herzlich zu unserer außerordentlichen Hauptversammlung und danke Ihnen für das Interesse, das Sie für unsere Gesellschaft bekunden. Grund der Einberufung ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit der AM EPIC GmbH, der der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf. Unter *Tagesordnungspunkt 1* ist daher die Zustimmung zu diesem Vertrag vorgesehen. *Tagesordnungspunkt 2* betrifft die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die sich aus dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ergeben.

Ich möchte Ihnen nachfolgend die Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags mit der AM EPIC darlegen, den Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen erläutern und zu den Fragen der Bewertung unserer Gesellschaft Stellung nehmen.

Meine Ausführungen basieren auf dem schriftlichen Bericht der Vertretungsorgane vom 15. Oktober 2001, den ich inhaltlich aufgreife und – sofern erforderlich – aktualisiere. Der schriftliche Bericht wurde nach Erscheinen der Einladung zur heutigen Hauptversammlung im Bundesanzeiger auf Anforderung zugesandt und liegt heute hier im Saal aus. Zunächst werde ich Ihnen die Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags darlegen.

Meine Damen und Herren,

wie die meisten von Ihnen wissen werden, ist unsere Gesellschaft in einem sehr wettbewerbsintensiven Marktumfeld tätig. Dies gilt auch für die anderen Gesellschaften der AMB-Gruppe. Auf der anderen Seite haben wir den Vorteil, dass wir Teil eben dieser Gruppe sind. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften der AMB-Gruppe können wir Synergien realisieren und unsere Kostenstruktur verbessern.

Um in dem verschärften Wettbewerb im Finanzdienstleistungsmarkt

auf Dauer erfolgreich bestehen zu können, müssen wir die Chancen der weiteren konzernübergreifenden Zusammenarbeit nutzen. Aus diesem Grund bestehen in der AMB-Gruppe bereits heute zu nahezu allen wichtigen Konzerngesellschaften Beherrschungsverträge, so auch zwischen der AMB Generali Holding AG und unserer Gesellschaft. Gewinnabführungsverträge mit Versicherungsgesellschaften wurden demgegenüber bisher regelmäßig nicht für genehmigungsfähig gehalten. Nach einer Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen aus dem Jahr 2001 sind Gewinnabführungsverträge nunmehr jedoch auch mit Versicherungsgesellschaften grundsätzlich genehmigungsfähig, sofern in den Verträgen insbesondere ausreichende Sicherungen zur Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer enthalten sind.

Durch Gewinnabführungsverträge können in einem Konzernverbund die Ergebnisse verschiedener Tochtergesellschaften auf der nächst höheren Ebene vereinnahmt und zusammenge-

führt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen von Bedeutung.

So führt z.B. die Abschaffung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens bei gleichbleibendem Ertrag der ausschüttenden Gesellschaft zu geringeren Brutto-Dividenden. Im Gegenzug sind diese Dividenden bei einer Kapitalgesellschaft als Aktionär nach neuem Recht nicht mehr steuerpflichtig.

Die Steuerfreiheit erhaltener Dividenden beseitigt den nachteiligen Effekt der steuerlichen Definitivbelastung des Gewinns bei der ausschüttenden Gesellschaft jedoch nur zum Teil. Steuerliche Nachteile bleiben insbesondere dort bestehen, wo Versicherungsgesellschaften Aktionär einer ausschüttenden Gesellschaft sind und aufgrund der anwendbaren versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen ihre Versicherungsnehmer am Rohüberschuss beteiligen müssen.

Dies ist insbesondere bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen der Fall. Bedingt durch diese Änderungen des Steuerrechts sind bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, die in ihrem Kapitalanlagebestand einen hohen Anteil von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Aktien halten, im Hinblick auf die Überschussbeteiligung der Versicherten steuerliche Verluste zu erwarten. Ich weise allerdings ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um steuerliche Verluste handelt. In der Handelsbilanz werden sich diese Verluste demgegenüber nicht niederschlagen.

Bei Vorhandensein einer körperschaftsteuerlichen Organschaft, für die der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages Voraussetzung ist, können solche steuerlichen Verluste mit anderen Erträgen auf der Ebene der Obergesellschaft verrechnet werden. Dadurch sind steuerliche Nachteile, die sich aufgrund der veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen ergeben, zumindest teilweise wieder ausgleichbar.

Der Deutsche Bundestag hat am 27. November 2001, d.h. nach Erscheinen der Einladung zur heutigen Hauptversammlung im Bundesanzeiger, beschlossen, dass die Wirkungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft ab dem Jahr 2002 für Lebens- und Krankenversicherer nicht mehr gelten sollen. Obwohl der Bundesrat dem Gesetz am 30. November 2001 zugestimmt hat, hat er zugleich die Erwartung geäußert, dass Sonderregelungen für bestimmte Versicherungsunternehmen im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts wieder aufgegriffen werden. Daher ist es derzeit noch nicht sicher, ob die vorliegenden Einschränkungen tatsächlich umgesetzt werden.

Hintergrund des beabsichtigten Ausschlusses der Lebens- und Krankenversicherer von der Organschaft sind befürchtete Ausfälle der Kommunen beim Gewerbesteueraufkommen, das allerdings von der heute vorgestellten körperschaftsteuerlichen Organschaft unabhängig ist. Die Versicherungswirtschaft hat gegen diese Systemwidrigkeit sowie gegen die ungerechtfertigte Benachteiligung unserer Branche im Steuersystem protestiert und für den Fall der Beibehaltung des Gesetzes verfassungsrechtliche Schritte angekündigt.

Die Versicherungswirtschaft geht davon aus, dass bei einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung von einer Nichtigerklärung der Regelung – mit Wirkung von Anfang an – ausgegangen werden muss. Das Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat zum Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz wird nach unseren heutigen Informationen frühestens am 20. Dezember 2001, d.h. Ende nächster Woche abgeschlossen sein.

Die nach Abschluss der Gewinnabführungsverträge am 15. Oktober 2001 erlassene Neuregelung lässt allerdings schon in ihrer jetzigen Fassung für das laufende Jahr die Möglichkeit unberührt, die durch die Herstellung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft der Gruppe für das

laufende Jahr 2001 entstehenden Vorteile zu sichern.

Die Gesellschaften der AMB-Gruppe beabsichtigen daher unverändert, durch den Abschluss von Gewinnabführungsverträgen steuerliche Erträge und Verluste innerhalb des Konzerns zu verrechnen. Parallel zum vorliegenden Gewinnabführungsvertrag vom 15. Oktober 2001 wurden deshalb auch mit anderen Konzerngesellschaften Gewinnabführungsverträge abgeschlossen.

Je nach Entwicklung der Kapitalmärkte können sich insbesondere bei den Lebensversicherungsunternehmen der AMB-Gruppe bereits in diesem Jahr erhebliche steuerliche Verluste ergeben, die auf der Ebene der jeweiligen Obergesellschaft gegen steuerliche Erträge anderer Gesellschaften verrechnet werden können. Die Zahlen die ich Ihnen dazu sogleich nenne, sind allerdings bitte mit größter Vorsicht zu betrachten. Die Realisierbarkeit dieser Zahlen hängt insbesondere von der im Augenblick höchst volatilen Lage der Kapitalmärkte ab.

Auf der Basis der derzeit aktuellen Hochrechnungen ergeben sich in 2001 unter Berücksichtigung derjenigen Unternehmen der AMB-Gruppe, die bereits jetzt in die körperschaftsteuerliche Organschaft einbezogen werden sollen, steuerliche Einsparungspotentiale für die AMB-Gruppe in Höhe von insgesamt rund 130 Mio. DM. Diese Zahl ist – wie erwähnt – im Hinblick auf die zuvor von mir genannten Umstände mit großer Vorsicht zu betrachten.

Dennoch kann diese Zahl einen Eindruck von der wirtschaftlichen Bedeutung der Gewinnabführungsverträge vermitteln. Aus diesem Grund sollen die Gewinnabführungsverträge auch noch mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2001 wirksam werden. Deshalb haben wir Sie auch zu der heute hier stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Meine Damen und Herren,

manch einer von Ihnen wird vielleicht verwundert festgestellt haben, dass als Vertragspartner für den Gewinnabführungsvertrag nicht die AMB Generali Holding AG, die Obergesellschaft der deutschen Gruppe, sondern die AM EPIC gewählt worden ist. Die AM EPIC ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der AMB und hat eine reine Zwischenholdingfunktion im Hinblick auf die Generali Lloyd-Gesellschaften.

Der Grund für die Wahl der AM EPIC als Vertragspartner liegt in folgendem: Die AMB ist eine große Publikumsgesellschaft, die im M-DAX vertreten ist. Sie steht daher auch im Fokus der Öffentlichkeit. Die Marktteilnehmer erwarten von ihr, dass sie relativ schnell erste Zahlen zum Verlauf des Geschäftsjahres veröffentlicht. Auch kann sie sich nicht leisten, ihren einmal festgestellten Jahresabschluss hinterher noch zu ändern, wenn sich aufgrund irgendwelcher Verzögerungen oder sogar Klagen nachträglich noch irgendwelche Änderungen im Hinblick auf einzelne Gewinnabführungsverträge ergeben sollten.

All dies ist bei einer 100%igen Tochtergesellschaft, wie der AM EPIC, sehr viel leichter darstellbar.

Ihnen, meine Damen und Herren, d.h. den außenstehenden Aktionären unserer Gesellschaft entstehen daraus jedoch keine Nachteile. Die AM EPIC hat ein Eigenkapital von ca. 1,3 Milliarden DM und verfügt über die erforderliche freie Liquidität, um alle Verpflichtungen aus dem Gewinnabführungsvertrag, insbesondere auch die Ansprüche auf Abfindungszahlungen an Sie, die außenstehenden Aktionäre, ohne weiteres erfüllen zu können. Die liquiden Mittel der AM EPIC betragen per 30. September 2001 ca. 535 Mio. DM.

Darüber hinaus hat sich die AMB, um jedes theoretische Risiko für Sie auszuschließen, selbstschuldnerisch für alle Ansprüche der außenstehenden Aktionäre auf Ausgleich und Abfindung verbürgt. Damit werden Sie

als außenstehende Aktionäre unserer Gesellschaft so gestellt, als wäre die AMB unmittelbar Vertragspartnerin des Gewinnabführungsvertrages.

Schließlich ist es die Absicht der AMB, zur Vereinfachung der Konzernstruktur die AM EPIC noch im Jahr 2002 auf die AMB zu verschmelzen. Durch diese Verschmelzung geht die Rechtsstellung der AM EPIC aus dem Gewinnabführungsvertrag auf die AMB über. Die AMB trägt also durch die Verschmelzung in alle Rechte und Pflichten der AM EPIC aus dem Gewinnabführungsvertrag ein. Sie würde damit unmittelbar Schuldnerin der Ansprüche der außenstehenden Aktionäre auf Abfindung und Ausgleich.

Gleiches würde für die Pflicht zum Verlustausgleich gemäß § 302 Abs. 1 AktG gelten. Die Verlustausgleichspflicht besteht im Hinblick auf den mit der AMB bestehenden Beherrschungsvertrag allerdings bereits heute.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich kann an dieser Stelle somit zusammengefasst festhalten, dass der hier vorgeschlagene Gewinnabführungsvertrag gemeinsam mit den anderen in der AMB-Gruppe vorgesehenen Gewinnabführungsverträgen Teil eines umfassenderen Konzepts ist, mit dessen Hilfe insbesondere steuerliche Synergiepotentiale im Konzern realisiert werden können. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Maßnahme konnte ich Ihnen durch meine vorangegangenen Ausführungen deutlich machen.

Ich komme nun zur Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages vom 15. Oktober 2001, der in der Einladung zur heutigen Hauptversammlung wiedergegeben und als Teil 2 des Berichts der Vertretungsorgane abgedruckt ist:

Zu § 1 Gewinnabführung

Durch den Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die Aachener und Münchener Lebensversicherung AG ihren ganzen Gewinn an die AM

EPIC abzuführen. Dieser Grundsatz ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 geregelt.

Die Führung der Geschäfte obliegt unverändert dem Vorstand der Gesellschaft. Insbesondere sind die versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen über die Solvabilität von Versicherungsgesellschaften ungeachtet der Gewinnabführungsverpflichtung einzuhalten. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass als Ergebnis nur das abgeführt werden darf, was nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführung verbleibt. Die weiteren Einschränkungen der Gewinnabführung in § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Vertrages stellen sicher, dass die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen erfüllt werden können.

Diese Regelungen sind erforderlich, um die Belange der Versicherten ausreichend zu wahren und die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge nicht zu gefährden. Sie dienen dem Schutz der Versicherten und sind Voraussetzung dafür, dass das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen seine Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag erteilt. Inhaltlich entspricht die Regelung in § 1 einer Formulierung, wie sie in anderen Gewinnabführungsverträgen mit Versicherungsgesellschaften anzutreffen ist, die das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bereits genehmigt hat. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat im übrigen im Rahmen einer Unbedenklichkeitserklärung die Genehmigung des Gewinnabführungsvertrages nach Zustimmung durch die Hauptversammlung angekündigt.

Die anderen Bestimmungen in § 1 enthalten Standardregelungen, wie sie in § 301 AktG geregelt bzw. in Gewinnabführungsverträgen typischerweise anzutreffen sind und die die weiteren Grenzen des abzuführenden Gewinns festlegen.

Zu § 2 Verlustübernahme

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG ist die AM EPIC verpflichtet, nach Wirksamwerden des Gewinnabführungs-

vertrages jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei unserer Gesellschaft während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können diese in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, es sei denn, dass versicherungsaufsichtsrechtliche Erfordernisse entgegenstehen.

Zu § 3 Ausgleich

Nach dem Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages wird bei der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG grundsätzlich kein Bilanzgewinn mehr ausgewiesen. Dies gilt bereits für das Geschäftsjahr 2001. Zu einem Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung eines entstandenen Bilanzgewinns kommt es also regelmäßig in der Zukunft nicht mehr. Im Gegenzug ist die AM EPIC zur Zahlung eines Ausgleichs an die außenstehenden Aktionäre verpflichtet. Neben der Abfindung, die ich Ihnen sogleich erläutern werde, ist der in § 304 AktG geregelte Ausgleich nach dem Willen des Gesetzgebers das Mittel zur Sicherung der außenstehenden Aktionäre.

Als Ausgleich für ihren Anspruch auf Gewinnabführung garantiert die AM EPIC während der Vertragsdauer den außenstehenden Aktionären, also Ihnen meine Damen und Herren, jährlich eine Zahlung von 33,30 Euro je Aktie der Gesellschaft. Dies ist im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes erheblich mehr als die in der Vergangenheit gezahlten oder die in Zukunft ohne den Gewinnabführungsvertrag zu erwartenden Dividenden, die nunmehr wegfallen.

Die Ausgleichszahlung erfolgt jeweils am ersten Werktag nach der ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr. Bereits für 2001, also das laufende Geschäftsjahr

wird eine Ausgleichszahlung erfolgen, wenn der Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2001 wirksam wird.

Bei den übrigen Regelungen von § 3 handelt es sich im wesentlichen um Standardbestimmungen, wie sie üblicherweise in Gewinnabführungsverträgen anzutreffen sind. Dies gilt für den theoretischen Fall der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahrs, die zu einer zeitanteiligen Verminderung der Ausgleichszahlung führen würde, ebenso wie für die Regelungen von § 3 Abs. 3 und 4 zur Anpassung der Ausgleichsleistung im Falle von Kapitalerhöhungen. Die Anpassungen werden, kurz gesagt, so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Substanz des Ausgleichsanspruchs des einzelnen Aktionärs unberührt bleibt.

§ 3 Abs. 5 dient dem Schutz und der gleichmäßigen Behandlung aller außenstehenden Aktionäre im Falle eines sog. Spruchverfahrens.

Hinzuweisen ist schließlich noch auf § 3 Abs. 6 des Vertrags. Zugunsten der Aktionäre, die zur AMB-Gruppe gehören und nicht als außenstehende Aktionäre im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG gelten, regelt § 3 Abs. 6 dass auch sie als Ausgleich für die künftig entfallende Dividende eine angemessene wiederkehrende Barleistung erhalten. Diese Barleistung entspricht für jede Aktie dem anteiligen, auf eine Aktie der Gesellschaft bezogenen, abgeführten Gewinn. Die Regelung stellt sicher, dass für diese Aktionäre durch den Wegfall der Dividendenzahlung infolge des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrages kein wirtschaftlicher Schaden eintritt. Die Bestimmung trägt auch versicherungsaufsichtsrechtlichen Aspekten Rechnung, die für die konzernangehörigen Versicherungsgesellschaften unter unseren Aktionären von Bedeutung sind.

Zu § 4 Abfindung

Den Aktionären, die aus der Gesellschaft aus Anlass des Gewinnabführungsvertrages ausscheiden möchten, bietet die AM EPIC eine Abfin-

dung an. Sie, meine Damen und Herren, haben also während der Dauer des Abfindungsangebotes die Möglichkeit zu entscheiden, ob Sie als Aktionär in unserer Gesellschaft verbleiben und die garantierte jährliche Ausgleichsleistung erhalten oder ob Sie gegen eine Abfindung ausscheiden wollen.

Die Art der anzubietenden Abfindung wird in § 305 Abs. 2 AktG bestimmt. Danach ist hier eine Barabfindung anzubieten.

Die Barabfindung wurde auf 528 Euro je Aktie der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG festgelegt. Auf die Einzelheiten der Berechnung von Ausgleich und Abfindung werde ich nachher noch eingehen.

Das Abfindungsangebot ist befristet. Die vorgesehene Frist von zwei Monaten ab Veröffentlichung des Abfindungsangebotes entspricht der gesetzlichen Regelung des § 305 Abs. 4 Satz 2 AktG. Diese Frist verlängert sich gemäß § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG, falls ein Spruchverfahren nach § 306 AktG eingeleitet wird. Die Veräußerung der Aktien ist für außenstehende Aktionäre, die aus der Gesellschaft ausscheiden möchten, kostenfrei; die Kosten trägt die AM EPIC.

Bei den übrigen Regelungen von § 4 handelt es sich im wesentlichen um Standardbestimmungen, wie sie üblicherweise in Gewinnabführungsverträgen anzutreffen sind. Dabei handelt es sich z.B. um die Regelung zur Gleichbehandlung aller außenstehenden Aktionäre oder zu Anpassungen der Abfindung bei bestimmten Kapitalmaßnahmen.

Zu § 5 Wirksamwerden, Dauer und Kosten

Die AM EPIC und die Aachener und Münchener Lebensversicherung AG haben den Vertrag unter dem Vorbehalt geschlossen, dass die Gesellschafterversammlung der AM EPIC und die heutige Hauptversammlung unserer Gesellschaft dem Vertrag zustimmen. Die Gesellschafterversammlung der AM EPIC hat ihre Zu-

stimmung bereits am 29. Oktober 2001 erteilt.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags stellt versicherungsaufsichtsrechtlich eine Änderung des Geschäftsplans unserer Gesellschaft dar. Der Vertrag steht daher unter dem Vorbehalt, dass auch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen den Abschluss des Vertrages genehmigt. Wie ich bereits ausgeführt habe, hat die Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Unbedenklichkeitserklärung die Erteilung der Genehmigung nach Zustimmung der Hauptversammlung verbindlich angekündigt.

Der Vertragstext stellt weiterhin klar, dass der Gewinnabführungsvertrag erst mit seiner Eintragung in das für uns zuständige Handelsregister wirksam wird. Gleichwohl tritt der Vertrag bereits rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft, sofern er bis zum Ablauf des 19. April 2002 im Handelsregister eingetragen wird. In diesem Fall werden die Jahresabschlüsse der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG und der AM EPIC für das Geschäftsjahr 2001 bereits unter Berücksichtigung der Gewinnabführung aufgestellt. Dies ist Voraussetzung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Anerkennung der Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrages auf den 1. Januar 2001.

Sollte der Vertrag erst nach dem 19. April 2002 im Handelsregister eingetragen werden, sieht § 5 Abs. 4 eine Verschiebung des Wirksamwerdens auf den 1. Januar 2002 vor. In diesem Fall werden erst die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2002 die Gewinnabführung berücksichtigen und der Ausgleich gemäß § 3 wird erstmals für das Geschäftsjahr 2002 gezahlt.

Diese Regelungen sind erforderlich, weil eine Berücksichtigung der Gewinnabführung in der Rechnungslegung der beteiligten Gesellschaften voraussetzt, dass der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister vor Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse wirksam geworden ist. Die Eintragung im Handelsregister muss

daher bis zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, in dem die Rechnungslegung abgeschlossen sein muss. Die Gewinnabführung kann deshalb in der Rechnungslegung der betroffenen Gesellschaften für das Geschäftsjahr 2001 nicht mehr berücksichtigt werden, wenn der Vertrag nicht bis zum Ablauf des 19. April 2002 durch Eintragung wirksam geworden ist.

Der Vertrag sieht außerdem ein Rücktrittsrecht vor, das den Vertragspartnern die erforderliche Flexibilität im Falle einer über Gebühr verzögerten Eintragung des Vertrages sichert.

Eine Begrenzung auf eine feste Laufzeit sieht der Vertrag nicht vor. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG schriftlich gekündigt werden, wobei eine fünfjährige Mindestdauer vorgesehen ist. Die fünfjährige Mindestdauer des Vertrages entspricht den Anforderungen an die Körperschaftsteuerliche Organschaft. Daneben bestehen die – auch vertraglich nicht auszuschließenden – Möglichkeiten der Vertragspartner zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrages aus wichtigem Grund. Als wichtigen Grund nennt der Vertrag beispielhaft die bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, den Vertrag zu kündigen.

Schließlich enthält der Vertrag eine Regelung über die Kosten. Diese werden nach dem Veranlassungsprinzip zwischen den Parteien aufgeteilt.

Soweit die Erläuterungen zu den Regelungen des Gewinnabführungsvertrages. Bevor ich zu den Erläuterungen der Höhe von Abfindung und Ausgleich komme, möchte ich noch kurz auf das Verhältnis zwischen diesem Vertrag und dem zwischen unserer Gesellschaft und der AMB Generali Holding AG bestehenden Beherrschungsvertrag eingehen.

Meine Damen und Herren,
wie die meisten von Ihnen wissen werden, besteht zwischen unserer Ge-

sellschaft und der AMB Generali Holding AG ein Beherrschungsvertrag. In diesem Vertrag hat die Aachener und Münchener Lebensversicherung AG im Jahre 1997 die Leitung ihrer Gesellschaft der AMB unterstellt. Dieser Beherrschungsvertrag besteht fort und bleibt von dem heute hier der Hauptversammlung zur Zustimmung vorliegenden Gewinnabführungsvertrag unberührt.

Auch in dem Beherrschungsvertrag mit der AMB wird Ihnen, d.h. den außenstehenden Aktionären unserer Gesellschaft, eine jährliche Ausgleichszahlung garantiert. In der Höhe orientiert sich diese an einem festgelegten Prozentsatz des auf eine Aktie der AMB entfallenden Gewinnanteils. Auch nach Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages ist den außenstehenden Aktionären unserer Gesellschaft dieser Ausgleich als Mindestzahlung garantiert. Sollte dieser Ausgleichsanspruch höher sein als der Betrag, der aufgrund des vorliegenden Gewinnabführungsvertrages gezahlt wird, erhalten Sie, die außenstehenden Aktionäre, eine Ergänzungszahlung in Höhe der Differenz. Damit ist sichergestellt, dass Sie jeweils den höheren Betrag der Ausgleichszahlung erhalten, der Ihnen entweder aufgrund des Gewinnabführungsvertrages oder des Beherrschungsvertrages zusteht.

Solange das derzeit vor dem Landgericht Köln anhängige Spruchverfahren zur Überprüfung der Angemessenheit des Abfindungsangebots aus dem Beherrschungsvertrag mit der AMB noch läuft, können Sie, die außenstehenden Aktionäre, auch noch das Abfindungsangebot aus dem Beherrschungsvertrag annehmen. In diesem Zusammenhang möchte ich ergänzen, dass das Landgericht Köln nach Vorliegen des gerichtlichen Gutachtens einen Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung im März des kommenden Jahres angesetzt hat. Der gerichtlich bestellte Gutachter hat die Wertbestimmung durch KPMG im wesentlichen bestätigt. Ein Urteil ist noch nicht ergangen.

Nach dem fortbestehenden Abfindungsangebot aus dem Beherrschungsvertrag bietet die AMB den außenstehenden Aktionäre unserer Gesellschaft für je 59,04 Stückaktien unserer Gesellschaft 203 Stückaktien der AMB sowie eine bare Zuzahlung von 0,021 DM je Aktie der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG an. Die außenstehenden Aktionäre der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG haben damit faktisch ein Wahlrecht zwischen den beiden Abfindungsangeboten. Sie können einerseits das in dem Gewinnabführungsvertrag vorgesehene Barabfindungsangebot oder andererseits das im Beherrschungsvertrag enthaltene Abfindungsangebot in Aktien der AMB annehmen und dadurch weiter an der Entwicklung der AMB-Gruppe partizipieren.

Meine Damen und Herren, wie angekündigt, will ich Ihnen nun noch einige Erläuterungen zur Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung geben.

Sowohl für die Ermittlung der Ausgleichszahlung als auch für die Ermittlung der Barabfindung war eine Bewertung unserer Gesellschaft erforderlich. Diese Bewertung wurde von der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Nach ständiger Übung erfolgt die Bewertung zum Zwecke der Feststellung von Ausgleich und Abfindung außenstehender Aktionäre grundsätzlich nach dem Ertragswertverfahren. Dies ist so auch in den sog. „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses beim Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW-S1) in der Fassung vom Juni 2000 festgelegt und erläutert. Das Ertragswertverfahren ist auch von der Rechtsprechung anerkannt worden. Danach bestimmt sich der Wert des Unternehmens nach den prognostizierten künftigen Erträgen, die auf den Bewertungsstichtag mit Hilfe des Kalkulationszinsfußes abgezinst werden. Der maßgebliche Stichtag für die Wertermittlung ist der Tag der Hauptversammlung, die über

den Vertrag beschließt, also der heutige Tag. Da in dieser Woche Hauptversammlungen mehrerer Gesellschaften der AMB-Gruppe durchzuführen sind, für die Unternehmensbewertungen vorzunehmen waren, wurde – zugunsten der außenstehenden Aktionäre – als Stichtag für die Wertermittlung der Tag der letzten Hauptversammlung dieser Reihe, nämlich der 13. Dezember 2001 als Tag der außerordentlichen Hauptversammlung der Volksfürsorge Holding AG, zugrundegelegt.

Zur Beurteilung der künftigen Ertragskraft wurden bei jeder Gesellschaft zunächst eine Vergangenheitsanalyse anhand der letzten Jahresabschlüsse vorgenommen. Der Beobachtungszeitraum waren die Geschäftsjahre 1996 bis 2000. Ausgehend von dieser Analyse wurde mit Hilfe von Planungsrechnungen und spartenbezogenen Branchen Kennzahlen eine Prognose der zukünftigen Erträge erstellt. Dabei wurden für die Lebensversicherungen Planungszeiträume bis zum Jahr 2008 und für die anderen Versicherungsgesellschaften Planungszeiträume bis zum Jahr 2005 zugrunde gelegt. Ab dem darauf folgenden Jahr wurde von einer „ewigen Rente“ ausgegangen.

Bei der Bewertung wurde zunächst unsere Gesellschaft für sich allein bewertet. Wie Sie dem Vertragsbericht entnehmen können, ist unsere Gesellschaft an einer Vielzahl von anderen Unternehmen des AMB-Konzerns beteiligt. Der Wert der wesentlichen Tochter-Beteiligungsunternehmen wurde daher gesondert ermittelt. Dabei wurden die Beteiligungserträge der gesondert bewerteten Gesellschaften bei der Bewertung unserer Gesellschaft eliminiert; statt dessen wurde der verrentete Wert dieser Gesellschaften dem Rohüberschuss unserer Gesellschaft hinzugerechnet.

Die ermittelten zukünftigen Ertragsüberschüsse wurden mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag – das ist wie erwähnt der 13. Dezember 2001 – abgezinst. Bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinsfußes wurde eine

künftig, langfristig zu erwartende Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten in Höhe von 6% als Basiszinssatz angesetzt. Dieser Satz basiert auf Analysen der Vergangenheitszinssätze und auf den aktuellen Entwicklungen der letzten Jahre.

Dieser Basiszinssatz ist um einen Risikozuschlag erhöht worden. Dieser Risikozuschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Geldanlage in einem Wirtschaftsunternehmen im Vergleich zu einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere ein erhöhtes Risiko einhergeht. Der Risikozuschlag ist individuell für jedes Unternehmen festzulegen. Er wurde für die Aachener und Münchener Lebensversicherung AG auf 2% festgelegt.

Der sich daraus ergebende Wert wurde um den typisierten Einkommensteuersatz von 35% gekürzt. Darüber hinaus wurde er für die Phase der sog. „ewigen Rente“, d.h. den Zeitraum, für den keine Detailplanung mehr vorliegt, um einen Wachstumsabschlag von 0,5% verringert. Für die erste Phase, für die noch eine detaillierte Planung vorliegt, wurde ein Wachstumsabschlag dagegen nicht vorgenommen, da die Planung auf der Basis von Nominalwerten erfolgte. Wachstums- und Inflationseffekte sind daher in der Planung bereits berücksichtigt.

Im Ergebnis ergaben sich danach für unsere Gesellschaft Kapitalisierungszinssätze von 5,2% für die erste Prognosephase und von 4,7% für die zweite Prognosephase, d.h. die Phase der sog. „ewigen Rente“.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren ergibt sich ein Unternehmenswert der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG in Höhe von 2.491,1 Mio. DM.

Da das Grundkapital der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG in 2.534.400 Aktien eingeteilt ist, ergibt sich ein Wert pro Aktie von 982,90 DM; das entspricht einem Betrag von 502,55 Euro.

Neben der Bewertung durch die KPMG wurde der Börsenkurs der

Aktie der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG über einen 3-Monats-Zeitraum als gewichteter Durchschnittskurs ermittelt, wie dies im Grundsatz von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefordert wird. Dieser Durchschnittskurs liegt unter dem Wert pro Aktie, der sich aufgrund der Bewertung ergibt.

Trotzdem haben die Vertragsparteien auf der Grundlage der Unternehmensbewertung der KPMG die Abfindung noch auf 528 Euro je Aktie erhöht. Dieser Wert ist um ca. 5% höher als der Wert, der sich nach dem Bewertungsgutachten ergibt. Für Sie als Aktionäre der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG stellt dies einen zusätzlichen Vorteil dar. Das Umtauschverhältnis wurde mit dem Ziel nach oben aufgerundet, einen Sicherheitszuschlag für etwaige durchgreifende Veränderungen der Bewertungsgrundlagen bis zum Zeitpunkt der heutigen Hauptversammlung zu erhalten. Dabei hätte z. B. eine unvorhersehbare Entwicklung des Börsenkurses bis zum heutigen Tag ein wesentlicher Umstand sein können, der mit Hilfe des Sicherheitszuschlags abgedeckt werden sollte.

Ausgehend von dem Ihnen soeben genannten Unternehmenswert von 2.491.062 Mio. DM wurde auch der Betrag der Ausgleichszahlung ermittelt. Dieser Wert wurde mit dem Kapitalisierungszinsfuß von 5,2% verrentet. Daraus errechnet sich ein jährlich gleichbleibender Betrag von insgesamt 129,5 Mio. DM. Dieser Betrag wurde sodann durch die Anzahl der Aktien geteilt, woraus sich ein Betrag von 51,11 DM je Aktie ergab. Da es sich bei der Ausgleichszahlung um einen „Brutto“-Betrag handelt, d.h. vor Abzug der persönlichen Steuern, wurde diesem Betrag die bei der Unternehmensbewertung berücksichtigte typisierte Einkommensteuer nach dem Halbeinkünfteverfahren hinzuaddiert. Daraus ergibt sich dann eine Ausgleichszahlung von 61,95 DM je Aktie. In Euro entspricht dies einem Betrag von 31,67 Euro. Diesen Ausgleichsbetrag haben die Vertragsparteien auf 33,30 Euro aufgerundet.

Die von mir zusammengefasst und aktualisiert vorgetragenen Erläuterungen können Sie – wie eingangs erwähnt – in dem Vertragsbericht nachlesen, der auch hier im Saal für Sie ausgelegt ist. Darin sind noch mal alle wesentlichen Grundlagen für das Verständnis des Gewinnabführungsvertrags und für die Bewertung im einzelnen enthalten.

Meine Damen und Herren,

am Anfang meiner Rede habe ich darauf hingewiesen, dass seit dem Stichtag für die Wertgutachten, dem 15. Oktober 2001, vor allem ein außergewöhnliches Vorkommnis eingetreten ist, das mittelbare Auswirkungen auf den Wert unseres Unternehmens hat. Dabei geht es um die eingangs erwähnte Veränderung der steuerlichen Situation der Lebens- und Krankenversicherer im Hinblick auf die Körperschaftsteuerliche Organschaft. Auf der Basis des nun vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Gesetzes müssen wir auf der Ebene der Volksfürsorge Holding für die Jahre ab 2002 mit einem erheblichen Steuermehraufwand rechnen. Der Wert der Volksfürsorge Holding fließt mittelbar in den Wert der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG ein.

Da die steuerliche Organschaft mit einem Lebensversicherer, konkret der Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG, nach dem jetzt beschlossenen Gesetz womöglich nicht anerkannt wird, müsste die Volksfürsorge Holding die Erträge, die sie aus der Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG erhält, in vollem Umfang versteuern. Das erwartete negative steuerliche Einkommen der Volksfürsorge Leben könnte nicht mehr dagegen gerechnet werden. Demgegenüber geht die der Unternehmensbewertung zugrundeliegende Planung davon aus, dass bei der Volksfürsorge Holding bzw. der Volksfürsorge Sach wegen der steuerlichen Organschaft in Zukunft keine steuerlichen Belastungen mehr anfallen. Berücksichtigt man die steuerlichen Belastungen auf der Basis des jetzt beschlossenen Gesetzes, würde sich daraus kapitalisiert

eine Mehrbelastung für die Volksfürsorge Holding von mehreren 100 Mio. DM ergeben. Mit anderen Worten, der Unternehmenswert der Volksfürsorge Holding sinkt um eben diese mehrere 100 Mio. DM.

Sie erkennen daran, dass das jetzt beschlossene Gesetz ganz erhebliche Auswirkungen auf unser Unternehmen hat und werden daher auch unseren Unmut mit diesem Gesetz verstehen. Wir hoffen, dass der Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat auf seiner morgigen Sitzung die systemwidrigen Eingriffe in das Steuerrecht zurücknimmt.

Auf Ebene der Aachener und Münchener Lebensversicherung AG sind werterhöhende Faktoren seit dem 15.10.2001 nicht eingetreten. Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass seit dem Abschluß der Bewertungsgutachten am 15. Oktober 2001 keine Umstände eingetreten sind, die zu einem höheren Unternehmenswert führen würden.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 1. Ich möchte jetzt noch kurz auf die unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Satzungsänderungen eingehen. Dabei möchte ich mich auf einen Hinweis beschränken:

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zu sehen. Wie ich Ihnen soeben erläutert hatte, führt der Gewinnabführungsvertrag dazu, dass bei unserer Gesellschaft im Regelfall kein Bilanzgewinn mehr entsteht. Wir haben daher die Vorschriften der Satzung angepasst, die einen Bilanzgewinn oder die Beschlussfassung über den Bilanzgewinn voraussetzten.

Ich denke, dass bereits damit die vorgeschlagenen Änderungen hinreichend erläutert sind. Soweit dazu noch Fragen bestehen, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Von dem Abschluss der Gewinnabführungsverträge im AMB-Konzern profitieren die Konzerngesellschaften und insbesondere auch ihre Ak-

tionäre. Das Abfindungsangebot ist angemessen und fair. Mit dem Gewinnabführungskonzept ist das Ziel verbunden, die steuerlichen Synergiepotentiale in der AMB-Gruppe zu nutzen und so die konzernverbunde-

nen Unternehmen auch in Zukunft erfolgreich für Mitarbeiter, Kunden und Aktionäre zu führen.

Aus diesen Gründen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, dem Gewinnab-

führungsvertrag sowie den vorgeschlagenen Satzungsänderungen zuzustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !